

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 29

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
am liebsten Rabatt.

Zürich, den 12. Oktober 1895.

Wochenspruch: Das Aergste wissen, trägt sich leichter,
als das Aergste fürchten.

Protokoll

der
Ord. Delegiertenversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 16. Juni 1895
im Rathhaussaale in Biel.

(Fortsetzung).

Schon im Interesse der Einfachheit der Verwaltung sollten solche Komplikationen, wie sie im Basler Entwurf vorkommen, vermieden werden.

Die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Leistungen der Anstalt an den versicherten Arbeitslosen beginnen sollten, kann ich nicht entscheiden und muß das den Versicherungstechnikern überlassen werden. Jedenfalls dürfen die Leistungen nicht zu früh beginnen. Im Gegensatz zum Basler Entwurf sollte die Pflicht des Arbeiters zur Versicherung mit dem Beginn der Arbeit eintreten. Dann ist ferner zu beachten, daß namentlich bei lokaler Gestaltung der Versicherung Arbeitslosigkeit für den Versicherten durch das Zufließen von Arbeitern von auswärts hervorgerufen werden kann. Wenn mehr Arbeiter zufließen als gebraucht werden, so werden diese den Einheimischen die Arbeit wegnehmen. Denn die Gefahr, daß durch die lokale Versicherung mehr Arbeitskräfte zugezogen werden, ist unvermeidlich und es verlangen darum die Interessirten auch bedeutend längere Fristen für die Unterstützungsberechtigung, und zwar von mindest einem bis fünf Jahren. Es müßten daher unter allen Umständen

die Neuangekomenen auch in die Versicherung herein gezogen werden, damit sie die Lage der Einheimischen nicht verschlechtern. Wir dürfen nämlich nicht außer Acht lassen, daß die ledigen Ausländer in Folge Dispensation von der Versicherung bei der Bewerbung um Arbeit im Vorteil sind, da sie keine Versicherungsprämie zu bezahlen haben. Sie können und werden sich mit einem um den Versicherungsbetrag geringern Lohn begnügen. Das sollte verhindert werden.

Bei einer lokalen Versicherung machen sich verschiedene Schwierigkeiten fühlbar, welche bei einer Ausdehnung der Versicherung über das ganze Land wegfallen oder sich verringern würden.

Sobald die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen als eine Angelegenheit des gesamten Volkes angesehen wird, muß auch die Verwaltung der Versicherungsanstalt dementsprechend gestaltet werden. Die Leitung kann nicht den Versicherten überlassen werden, sondern muß einer aus den Beteiligten gleichmäßig zusammengesetzten Kommission unterstellt werden. Die Bureauratie muß dabei möglichst vermieden und der ganze Versicherungsorganismus im Gegensatz zu dem Basler Projekte nach dem Prinzip größtmöglicher Einfachheit gestaltet werden. Daß die organisierte Arbeiterschaft die Arbeitgeber von der Verwaltung ausschließen will, geschieht jedenfalls nicht aus versicherungstechnischen, sondern aus offenkundigen parteipolitischen Rücksichten.

Die Schwierigkeiten einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung geben wir rückhaltlos zu. Es fehlen der Arbeitslosenversicherung als solcher überhaupt die Merkmale einer

eigentlichen Versicherung im technischen Sinne. Zunächst haben wir das schwankende, unberechenbare Risiko der Arbeitslosigkeit. Infolge der Unberechenbarkeit des Arbeitsmarktes ist daselbe nicht rechnungsmäßig faßbar. (Fortf. f.)

Postulate für ein Bundesgesetz über Berufs-genossenschaften.

II. Traktandum der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Basel, 26./27. Oktober 1895.

Referent Herr S. Scheidegger in Bern.

I. Postulate.

Anträge des Centralvorstandes nach Entwurf S. Scheidegger. Ergebnis der zweimaligen Beratung durch den Centralvorstand (15. Juli und 5. September 1895.)

Voraussetzung.

1. Die in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit wird — neben den bereits bestehenden Ausnahmen — auch zu Gunsten von Berufs-genossenschaften und zur Durchführung der hierfür zu erlassenden Spezialgesetze eingeschränkt.

Gründung. Organisation.

2. In der berufsweißen Organisation der Produzenten und Warenvermittler in Genossenschaften, sowie in der einheitlichen Pflege und Förderung ihres Arbeitsfeldes ist die materielle Wohlfahrt dieser Stände begründet. Die Gewährleistung des Bestandes von Genossenschaften im Sinn und Geist der nachstehenden Thesen muß durch ein Bundesgesetz geschaffen werden.
3. Die vereinigten Berufs-genossen jeden Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- oder Gewerbebezuges sind zur Gründung von Berufs-genossenschaften berechtigt.
4. Die Gründung von Berufs-genossenschaften unterliegt keinem Zwang, entscheidet aber die Mehrzahl der in der Schweiz wohnenden stimmberechtigten Angehörigen einer Berufsart für Gründung einer Berufs-genossenschaft, so ist die Mitgliedschaft für alle Berufs-genossen obligatorisch.
5. Das Begehren zur Gründung einer Berufs-genossenschaft kann von einem berufsweiße organisierten Centralverbande für die von ihm vertretene Berufsart beim Bundesrat eingereicht werden. Der Bundesrat hat zu konstatieren, ob die Mehrheit im Sinne von Ziffer 4 vorhanden sei.
6. Berufs-genosse ist jede Person, welche als Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Handeltreibender in dem betreffenden Fache vorwiegend thätig ist. Erwerbsgesellschaften irgend welcher Art gelten als einzelne Genossenschaften oder Geschäftsbetriebe.
7. Stimmberechtigt ist jeder Genossenschaftler, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.
8. Behufs Vornahme von Abstimmungen über die Gründung von Berufs-genossenschaften sind in allen Stimmregister, ähnlich denjenigen wie sie für die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen, anzulegen.
9. Auf dem gleichen Wege wie diese Berufs-genossenschaften gegründet, können sie auch wieder aufgehoben werden.
10. Kommen in einer Berufsart Fabrikbetrieb und Großhandel Handwerk und Gewerbe neben einander vor, so können sich die Berufs-genossen in drei von einander unabhängige Gruppen, nämlich: die Gruppen der Fabriken, diejenige des Großhandels und eine solche für Handwerk und Gewerbe teilen.
 - a) „Fabrik“ ist derjenige Betrieb, welcher seine Produkte nur an Wiederverkäufer absetzt oder massenweise herstellt.
 - b) „Großhandel“ ist derjenige Betrieb, welcher mit

Ausschluß jeglicher gewerblicher Produktion die Ware nur an Wiederverkäufer absetzt.

- c) „Handwerk“ und „Gewerbe“ sind Betriebe, welche direkt für die Kundschaft oder einen Unternehmer arbeiten oder welche durch Kleinhandel ihre Waren direkt an die Konsumenten absetzen.
11. Im Zweifelsfalle, ob ein Geschäftsbetrieb als Fabrik, als Großhandel, Handwerk oder Gewerbe oder zu mehreren dieser Gruppen zugleich gehörig zu betrachten sei, entscheidet die in These 20 vorgesehene oberste Instanz.
 12. Ist das Wesen und der Geschäftsbetrieb von zwei oder mehr Berufsarten nahe verwandt, so können sich diese in eine gemeinsame Berufs-genossenschaft vereinigen. Nebenzweige einer Berufsart werden dem Hauptzweige zugeteilt.
 13. Umfaßt ein Geschäftsbetrieb mehr als eine Berufsart oder Gruppe derselben (Th. 10), so kann derselbe auch für jede solche als Genossenschaftler beigezogen werden.
 14. In der gleichen Stadt oder politischen Gemeinde darf nicht mehr als je eine Sektion einer Genossenschaft bestehen. Sollte deren Mitgliederzahl zu groß werden, so sind Subsektionen zulässig, insofern sie unter der einheitlichen Oberleitung der Hauptsektion stehen.
 15. Einzelne Genossen einer Stadt oder politischen Gemeinde dürfen nicht in Umgehung der Ortssektion Mitglied einer andern Sektion sein.
 16. Sektionen von weniger als zehn Mitgliedern sind nur dann zulässig, wenn eine Genossenschaft in der ganzen Schweiz diese Zahl von Genossen nicht erreichen sollte.
 17. Jede Berufs-genossenschaft hat ein fortlaufend zu ergänzendes und jedem Berufs-genossen zugängliches Mitgliederverzeichnis zu führen.
 18. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich innerhalb ihrer Genossenschaft getrennt oder vereint gruppieren. Im letztern Falle müssen beide Teile in den Genossenschaftsbehörden in gleicher Zahl vertreten sein und die oberste Instanz (These 20 c) führt je weilen den Vorsitz oder sorgt für Stellvertretung. Diese Zusammensetzung der Genossenschaftsbehörden und Ausschüsse ist, abgesehen davon, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer getrennt oder vereint gruppiert seien, in allen Fällen beizubehalten, wo Beschlüsse zu treffen sind, deren Tragweite für beide Teile direkte Bedeutung haben.
 19. Zur Erreichung von Anträgen und Gesuchen an die Genossenschaftsbehörden sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt.
 20. Jede Genossenschaft steht unter der Leitung von Behörden dreierlei Instanzen.
 - a) Die erste Instanz bilden jeweilen die Vorstände der lokalen Sektionen einer Berufs-genossenschaft.
 - b) Die zweite Instanz wird gebildet durch die Delegiertenversammlung und den Centralvorstand jeder einzelnen Berufs-genossenschaft, sowie ihren allfälligen ständigen Beamten.
 - c) Die dritte und oberste Instanz ist eine vom Bundesrat zu wählende Genossenschaftskammer, welche als Organ eines seiner Departemente über allen Genossenschaftsverbänden steht.
- Rechte und Pflichten.**
21. Die Behörde oberster Instanz hat nicht nur die Genossenschafts-, sondern auch die allgemeinen Interessen zu wahren. Sie überwacht das Genossenschaftswesen, damit sich daselbe im Sinn und Geist der gegebenen Grundsätze und Gesetze vollziehe, sorgt aber auch direkt oder durch Anträge an die kompetenten Behörden dafür, daß die zur Wahrung der beruflichen Interessen gegebene Grenze nicht überschritten, bezw. das